

**Servicebetrieb für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth (GWF);
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 der GWF**

- I. In der Stadtratsitzung vom 27.07.2011 wurde die Eröffnungsbilanz der Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth zum 01.01.2005 vorgelegt. Dort wurde von der Eröffnungsbilanz Kenntnis genommen. Anschließend wurde sie dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung weitergeleitet.

Das RpA hat mit dem Bericht vom 10.10.2011 über die örtliche Rechnungsprüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 beim Servicebetrieb für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth (GWF) Feststellungen in Form von insgesamt 18 Textziffern getroffen. Die Textziffern sind durch die GWF in Abstimmung mit der Kämmerei bearbeitet sowie die notwendigen Anpassungen sind vorgenommen worden (u.a. Wertkorrekturen bei Verbindlichkeits- und Rückstellungspositionen).

In der Verfügung von Rf. II vom 01.02.2012 wurde auf die Auswirkungen der Eröffnungsbilanz 2005 der GWF auf den Kernhaushalt sehr dezidiert eingegangen. Hierbei ging es um eine – aus städtischer Konzern Sicht – gebotene Anpassung der GWF-Eröffnungsbilanz, da die GWF-Eröffnungsbilanz in ihrer bisherigen Form zusätzliche städtische Lasten für den Kernhaushalt von rd. 1,2 Mio. € bedeuten würde. Diese zusätzliche Belastungen resultieren insbesondere daraus, dass aufgrund des Wechsels von der kameralen zur doppischen Rechnungslegung auf der Passivseite der GWF-Eröffnungsbilanz zutreffend Personalrückstellungen und Verbindlichkeiten ausgewiesen werden, allerdings auf der Aktivseite korrespondierend Forderungen der GWF gegen den Kernhaushalt bilanziert werden. Durch den Ausweis dieser Forderungen wird unterstellt, dass ein bilanzierungsfähiger Erstattungsanspruch der GWF an den Kernhaushalt besteht.

Der Ausweis eines Erstattungsanspruchs in einer Bilanz und somit die Bildung einer Forderung bedarf allerdings einer rechtlichen Grundlage, beispielsweise in Form einer Vereinbarung zwischen der GWF und dem Kernhaushalt dahingehend, dass der Kernhaushalt diese Belastungen der GWF vergütet. Solch eine Vereinbarung oder eine stillschweigende Übereinkunft existieren aber gerade nicht. Der Wechsel des Rechnungslegungsstils allein begründet demgegenüber keinen bilanzierungsfähigen Anspruch der GWF an den Kernhaushalt, so dass keine entsprechenden Forderungen ausgewiesen werden können. Der Ausweis derartiger Forderungen wäre auch aus einem finanzwirtschaftlichen Blickwinkel problematisch, da der Kernhaushalt durch die Bilanzierung von Forderungspositionen in der Eröffnungsbilanz somit einzig aufgrund der Umstellung des Rechnungsstils belastet werden würde. Dies würde den Kernhaushalt – wie oben bereits dargestellt wurde – in etwa 1,2 Mio. € kosten und die Handlungsfähigkeit im Haushalt einschränken und dies nur zum Preis eines im Sondervermögen GWF dann folgemäßig zu verbuchenden Geldzuflusses. Die Notwendigkeit einer derartigen direkten Belastung ist zudem vor dem Hintergrund fraglich, als der Kernhaushalt die Belastungen der GWF sowieso indirekt dadurch trägt, dass die zutreffende Passivierung der angesprochenen Personalrückstellungen und Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz das Eigenkapital der GWF belastet.

Aufgrund der durch die GWF in Abstimmung mit der Käm umgesetzten RpA-Feststellungen zur GWF-Eröffnungsbilanz und den oben genannten Aussagen haben sich Korrekturen innerhalb der Bilanz ergeben. Diese Änderungen entsprechen den im Herbst 2011 zwischen Rf. V und Rf. II getroffenen Verständigungen, dass die endgültige Eröffnungsbilanz die Zustimmung beider Referate finden soll.

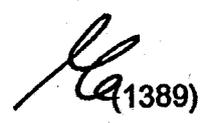
Die überarbeitete Eröffnungsbilanz der GWF weist gegenüber der ursprünglichen Eröffnungsbilanz eine Eigenkapitalreduzierung von ca. 1,2 Mio. € aus. Das bisherige positive Eigenkapital in Höhe von 723.567,94 € reduziert sich nun auf eine bilanzielle Unterdeckung in Höhe von 501.480,01 €. Diese (in Kauf zu nehmende) Unterdeckung wird bilanziell als ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auf der Aktivseite der GWF-Eröffnungsbilanz ausgewiesen. Dieses Vorgehen entspricht – wie der Käm in einem Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dünkel Schmalzing und Partner vom 11.01.2012 bestätigt wurde – den gesetzlichen Vorgaben.

Die doppelbedingte, bilanzielle Unterdeckung ist eine bedauerliche Konsequenz, mit der sich viele Kommunen konfrontiert sehen, die Ihre Rechnungslegung von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt haben. Insoweit kollidiert hier einmalig die kamerale Jahresabgrenzung, welche auf die Zahlungswirksamkeit abstellt, mit dem kaufmännischen Periodenprinzip, für das die wirtschaftliche Verursachung maßgeblich ist.

Da die GWF als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt wird, die direkt vom Haushalt der Stadt Fürth mit der erforderlichen Liquidität versorgt wird und deren Rechnungslegung lediglich eine Nebenrechnung zum städtischen Kernhaushalt darstellt, ist der Ausweis einer Unterbilanz im Vergleich mit einer privatwirtschaftlichen Unternehmung unkritisch. Im Übrigen sei in diesem Zusammenhang auch darauf verwiesen, dass in der Eröffnungsbilanz der Stadtentwässerung Fürth (StEF) zum 01.01.2005 ebenfalls Rückstellungen (für Altersteilzeit, Urlaub und Überstunden) zu bilden waren, eine korrespondierende Aktivierung von Forderungsansprüchen gegen den Kernhaushalt hingegen ebenfalls nicht stattfand.

- II.  In Abdruck an Rf. II, Rf. V, RpA
- III. GWF z.K. und m.d.B., diese Stellungnahme der von dort vorbereiteten StR-Vorlage (Sitzung 28.03.2012) beizufügen.

Fürth, 16.03.2012
Kämmerer



1389)